

Erste Nachtragssatzung

zur Zweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sylt

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 und des § 16 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H., S.381) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluß der Verbandversammlung vom 15.11. 1999 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland in Folge des Beitritts der Gemeinde Hörnum zum Abwasserzweckverband folgende erste Nachtragssatzung zur Zweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sylt erlassen:

Artikel 1

Änderungen der Zweckverbandssatzung

01. Satz 1 der Präambel wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Stadt Westerland, das Amt Landschaft Sylt, die Gemeinde Sylt-Ost und die Gemeinde Hörnum übertragen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Abwasserzweckverband Sylt im gemeinsamen Willen, in der neuen Organisationsform die zweckmäßigste und für die Bürgerinnen und Bürger in den Gebietskörperschaften wirtschaftlichste Lösung zu verwirklichen."

02. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Stadt Westerland, das Amt Landschaft Sylt, die Gemeinde Sylt-Ost und die Gemeinde Hörnum bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.“

03. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"Verbandsmitglieder sind die Stadt Westerland, das Amt Landschaft Sylt, die Gemeinde Sylt-Ost und die Gemeinde Hörnum."

In § 2 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Munkmarsch“ das Wort „und“ gestrichen, hinter dem Wort „Morsum“ werden die Worte „sowie für die Gemeinde Hörnum das gesamte Gemeindegebiet“ eingefügt.

04. In § 3 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Verbandssatzung“ die Worte „bzw. mit dem Beitritt weiterer Mitglieder“ eingefügt.

05. § 3 Abs. 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Verband setzt einheitliche Gebühren bzw. Preise für das gesamte Verbandsgebiet unter Zugrundelegung des KAG fest. Für das Gebiet der Gemeinde Hörnum können für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2000 abweichende Gebühren bzw. Preise festgelegt werden.“

06. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„In der Verbandsversammlung hat

- a) das Verbandsmitglied Stadt Westerland insgesamt 7 Stimmen,
- b) das Verbandsmitglied Amt Landschaft Sylt insgesamt 3 Stimmen,
- c) das Verbandsmitglied Gemeinde Sylt-Ost insgesamt 2 Stimmen,
- d) das Verbandsmitglied Gemeinde Hörnum insgesamt 1 Stimme."

In § 6 Abs. 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

07. In § 8 werden die Worte „drei Mitglieder“ durch die Worte „vier Mitglieder“ ersetzt.

08. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „beiden“ gestrichen.

09. In § 10 Abs. 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wird der Betrag „100.000 DM“ durch den Betrag „105.000 DM“ ersetzt.

§ 10 Abs. 1 Satz 3 der Zweckverbandssatzung wird am Ende durch die Worte „d) die Gemeinde Hörnum 5.000 DM.“ ergänzt.

10. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach folgenden Vom-Hundert-Sätzen aufzubringen:

- a) Stadt Westerland 50,5 v.H.,
- b) Amt Landschaft Sylt 30,5 v.H.,
- c) Gemeinde Sylt-Ost 14,3 v.H.,
- d) Gemeinde Hörnum 4,7 v.H.."

11. In § 14 Satz 3 wird das Wort „an“ durch das Wort „auf“ ersetzt.

12. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Stadtwerke Westerland“ gestrichen.

13. § 19 Abs. 1 erhält folgenden neuen zweiten Satz:

"Der Zweckverband übernimmt zum 01.01.2000 von der Gemeinde Hörnum zwei dort bislang mit der Schmutzwasserentsorgung befaßte Mitarbeiter."

14. In § 21 der Zweckverbandssatzung werden vor den Worten „und juristischen Personen“ die Worte „sowie Personengesellschaften“ eingefügt.

15. In § 22 Abs. 6 letzter Satz wird nach dem Wort „der“ das Wort „Verbandsvorsteherin“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 und § 16 Satz 1 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 29.11.99 erteilt.

Westerland, den 03. DEZ. 1999



Verbandsvorsteher



(Dienstsiegel)